
PRESSEMITTEILUNG 13/2008 vom 28.09.2008:

**DIÄTVERBAND befürwortet Änderungsantrag der Regierungskoalition
und des BMG zur „Verordnungsfähigkeit von enteraler Ernährung“**

Bonn – Die Regierungskoalition hat in Absprache mit dem Bundesministerium für Gesundheit (BMG) einen Änderungsantrag zur Verordnungsfähigkeit von enteraler Ernährung anlässlich der Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Organisationsstrukturen (GKV-OrgWG) eingereicht. Der DIÄTVERBAND befürwortet die Neuregelung in § 33a des fünften Sozialgesetzbuches (SGB V) ausdrücklich, da dieser den Anspruch der Versicherten auf die Versorgung mit Trink- und Sondennahrung erstmalig gesetzlich konkretisiert.

- Trink- und Sondennahrung (Enterale Ernährung) ist bisher in § 31 des fünften Sozialgesetzbuches ausnahmsweise in die Versorgung der Versicherten mit Arzneimitteln einbezogen. Demnach kann Trink- und Sondennahrung zu Lasten der GKV bei fehlender oder eingeschränkter Fähigkeit zur ausreichenden normalen Ernährung verordnet werden, wenn eine Modifizierung der normalen Ernährung und/oder sonstige ärztliche, pflegerische oder ernährungstherapeutische Maßnahmen zur Verbesserung der Ernährungssituation nicht ausreichen.
- Dies betrifft beispielsweise die Versorgung von schwerkranken und teilweise multimorbiden Patienten, die an Mukoviszidose, Krebs, neurologischen Grunderkrankungen und erblichen Stoffwechselstörungen leiden oder schwere Unfallopfer mit Gesichts- und Kieferverletzungen, die nicht in der Lage sind selbst Nahrung aufzunehmen. Der Gemeinsame Bundesausschuss ist nach dem Willen der Regierungskoalition beauftragt, den Anspruch im Rahmen der Arzneimittelrichtlinie zu konkretisieren.
- Die aktuelle Version der Arzneimittelrichtlinie ist derzeit im Wege der Ersatzvornahme durch das BMG in Kraft, da der gemeinsame Bundesausschuss keinen sachgerechten Vorschlag vorgelegt hatte. Mit dem neuen § 33a wird der Anspruch der Versicherten auf die Versorgung mit Trink- und Sondennahrung erstmalig gesetzlich konkretisiert. Zu einer Erweiterung des Leistungsanspruches kommt es daher nicht.

((1.687 Zeichen inkl. Leerzeichen))

Quelle: Bundesverband der Hersteller von Lebensmitteln für eine besondere Ernährung (DIÄTVERBAND) e.V.
<http://www.diaetverband.de>

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an:

Bundesverband der Hersteller von Lebensmitteln
für eine besondere Ernährung e. V.
Godesberger Allee 142 -148
53175 Bonn
Tel. 0228-30851-0
www.diaetverband.de